

Rechtliche Voraussetzungen für Durchsuchungen

Ursprüngliche Ausgabe

September 2000

Irina Klave, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei unter fachlicher Beratung von Gerd Rennert, Der Polizeipräsident in Berlin, Leiter des Fachbereichs Recht an der Landespolizeischule Berlin

Aktualisierungen

2009

Gerd Rennert, Pensionär, Der Polizeipräsident in Berlin, Fachbereichsleiter Recht in der Zentralen Service Einheit der Berliner Polizei (ZSE IV C 12)

Durchsuchung

Der Begriff Durchsuchung ist ein Oberbegriff für verschiedene Arten von Durchsuchungen (§§ 102–110 StPO). Unterschieden wird zwischen Personen-, Sach-, Wohnungs- und sonstigen Raumdurchsuchungen, die in der Absicht durchgeführt werden, Verdächtige/Beschuldigte zu ergreifen und/oder Spuren bzw. Beschlagnahmegegenstände zu sichern.

Die Durchsuchung dient sowohl zur Gefahrenabwehr einerseits als auch zur Strafverfolgung andererseits.

Grundrechtseinschränkung

Eine Durchsuchung ist ein Eingriff in die Grundrechte, sofern der/die Betroffene nicht in die Durchsuchung einwilligt. Art. 2 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) bzw. Art. 13 GG (Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung) werden eingeschränkt. Für jeden Grundrechtseingriff braucht die Polizei eine gesetzliche Grundlage, sprich: eine Eingriffsermächtigung. Die zur Gefahrenabwehr zulässigen Grundrechtseingriffe sind u. a. im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Berlin) in der Fassung vom 11.10.2006 geregelt. Rechtsgrundlage für Grundrechtseingriffe zur Strafverfolgung sind die entsprechenden Bestimmungen der StPO. Hält sich die Polizei an die gesetzlichen Voraussetzungen, so ist ihr Einschreiten rechtmäßig.

Anordnungskompetenz

Aufgrund des Grundrechtseingriffes muss eine Wohnungsdurchsuchung grundsätzlich durch den/die Richter/in angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung allerdings auch durch den/die Staatsanwalt/



-anwältin oder Ermittlungspersonen, sprich: auch die Polizei erfolgen (§ 105 StPO). „Gefahr im Verzug besteht dann, wenn sich aus sachorientierter Lagebeurteilung ergibt, dass auf den richterlichen Durchsuchungsbefehl nicht gewartet werden kann, weil zu befürchten ist, dass der Erfolg der Maßnahme zwischenzeitlich (ernsthaft) gefährdet oder gar vereitelt wird (Eilfall)“ (Lübke: Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, S. 481). Die richterliche Anordnung ist in der gegenwärtigen Zeit mehr denn je der Normalfall, auch in der Öffentlichkeit.

Form der Durchsuchungsanordnung

„Die Durchsuchungsanordnung ist an keine bestimmte Form gebunden, kann also mündlich erfolgen, falls der/die Betroffene (oder sein/e bzw. ihr/e Vertreter/in) anwesend ist.“ (ebd.) Ansonsten gibt es die schriftliche Form des richterlichen Durchsuchungsbefehls.

Wohnungs- und Raumdurchsuchung

Der Wohnungsbegriff umfasst nicht nur die Hauptwohnräume (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche usw.) und Nebenräume (Flure, Treppen, Keller, Garagen) einer Wohnung, sondern erstreckt sich auch auf Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume (z. B. Büroräume, Werkstätten usw.) sowie auf befriedetes Besitztum (§ 36 ASOG Berlin).

Nachtzeitschranke

Durchsuchungen von Räumen dürfen nur zu bestimmten Zeiten durchgeführt werden. Nicht durchsucht werden darf zur Nachtzeit vom 1.4.-30.9. zwischen 21.00 und 04.00 Uhr sowie vom 1.10.-31.3. zwischen 21.00 bis 06.00 Uhr (§ 104 Abs. 3 StPO). Ausnahmen bilden Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind (z. B. Gaststätten, Bahnhofshallen, Kinos).

Ferner entfällt die Nachtzeitschranke, wenn Gefahr im Verzug besteht, eine Verfolgung auf frischer Tat durchgeführt wird oder es sich um die Wiederergriffung eines/einer entwichenen Gefangenen handelt. Des Weiteren entfällt sie nach ASOG Berlin im Falle des § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3, d. h., wenn „von der Wohnung Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen“ bzw. wenn die Durchsuchung „zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist“ (Berg, Knappe, Kiworr: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, S. 357).

Desgleichen enthält das ASOG Berlin ein Betretungsrecht zur Abwehr dringender Gefahren (§ 36 Abs. 4 ASOG Berlin und § 36 Abs. 5 ASOG Berlin), auch während der Nachtzeit.



Formvorschriften

Damit der Rechtsschutz der von einer Durchsuchung Betroffenen gewahrt bleibt, gibt es bestimmte Formvorschriften, die von Polizeibeamten/-innen einzuhalten sind (§§ 105 II – 110 StPO und § 37 ASOG Berlin). Ein/e Wohnungsinhaber/in hat das Recht auf Anwesenheit bei einer Durchsuchung. Bei seiner/ihrer Abwesenheit haben Polizeibeamte/-innen die Pflicht, nach Möglichkeit eine/n Vertreter/in hinzuzuziehen. Ferner sind sie dazu verpflichtet, Zeugen/-innen hinzuzuziehen, wenn es möglich ist. Polizeibeamte/-innen müssen den Grund der Durchsuchung vor ihrem Beginn nennen, sofern sie bei einem/einer Unverdächtigen durchgeführt wird. Bei einem/einer Verdächtigen ist dies bis zur Beendigung der Durchsuchung nicht erforderlich. Die Bekanntgabe des Durchsuchungsgrundes kann allerdings unterbleiben, wenn der Durchsuchungszweck dadurch gefährdet bzw. wenn zu befürchten wäre, dass der/die Betroffene die gesuchte Person warnen oder gesuchte Sachen beiseite schaffen würde (§ 37 ASOG Berlin).

Gemäß § 107 StPO und § 37 Abs. 5 ASOG Berlin sollen Polizeibeamte/-innen den von einer Durchsuchung betroffenen Personen auf Verlangen unmittelbar nach Beendigung der Durchsuchungsmaßnahme ein Protokoll aushändigen, in dem die verantwortliche Stelle, Zeit, Ort und Grund der Durchsuchung sowie evtl. beschlagnahmte Gegenstände aufgeführt werden bzw. vermerkt wird, dass keine Beschlagnahmung vorgenommen wurde. Hat die Durchsuchung bei einem/einer Verdächtigen stattgefunden, so sollte außerdem der Tatverdacht im Protokoll genannt werden.

Personendurchsuchung

Eine Personendurchsuchung kann bei Gefahr im Verzug jede Ermittlungsperson anordnen (§ 105 StPO). Eine Personendurchsuchung zur Gefahrenabwehr kann jede/r Polizist/in anordnen. Bei Personendurchsuchungen dürfen die Kleidung der Verdächtigen, ihre Körperoberflächen sowie die ohne medizinische Hilfsmittel einsehbaren natürlichen Körperhöhlen durchsucht werden, außerdem die Sachen, die die Verdächtigen bei sich führen (z. B. Taschen, Tüten u. ä.). Damit ist die Personendurchsuchung klar zu unterscheiden von der körperlichen Untersuchung gemäß § 81a StPO.

Körperliche Eingriffe wie Blutentnahme, Magenspülung o. ä., die nur durch eine/n Arzt/Ärztin vorgenommen werden dürfen, sind bei einer Personendurchsuchung nicht zulässig.



Formvorschriften

Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten/-innen durchsucht werden (§ 34 Abs. 4 ASOG Berlin). Das gilt allerdings nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Werden Sachen durchsucht, die eine Person bei sich führt, sollte sich der/die Betroffene eine Bescheinigung über die Durchsuchung, ihren Grund und ggf. beschlagnahmte Sachen aushändigen lassen.

Literatur

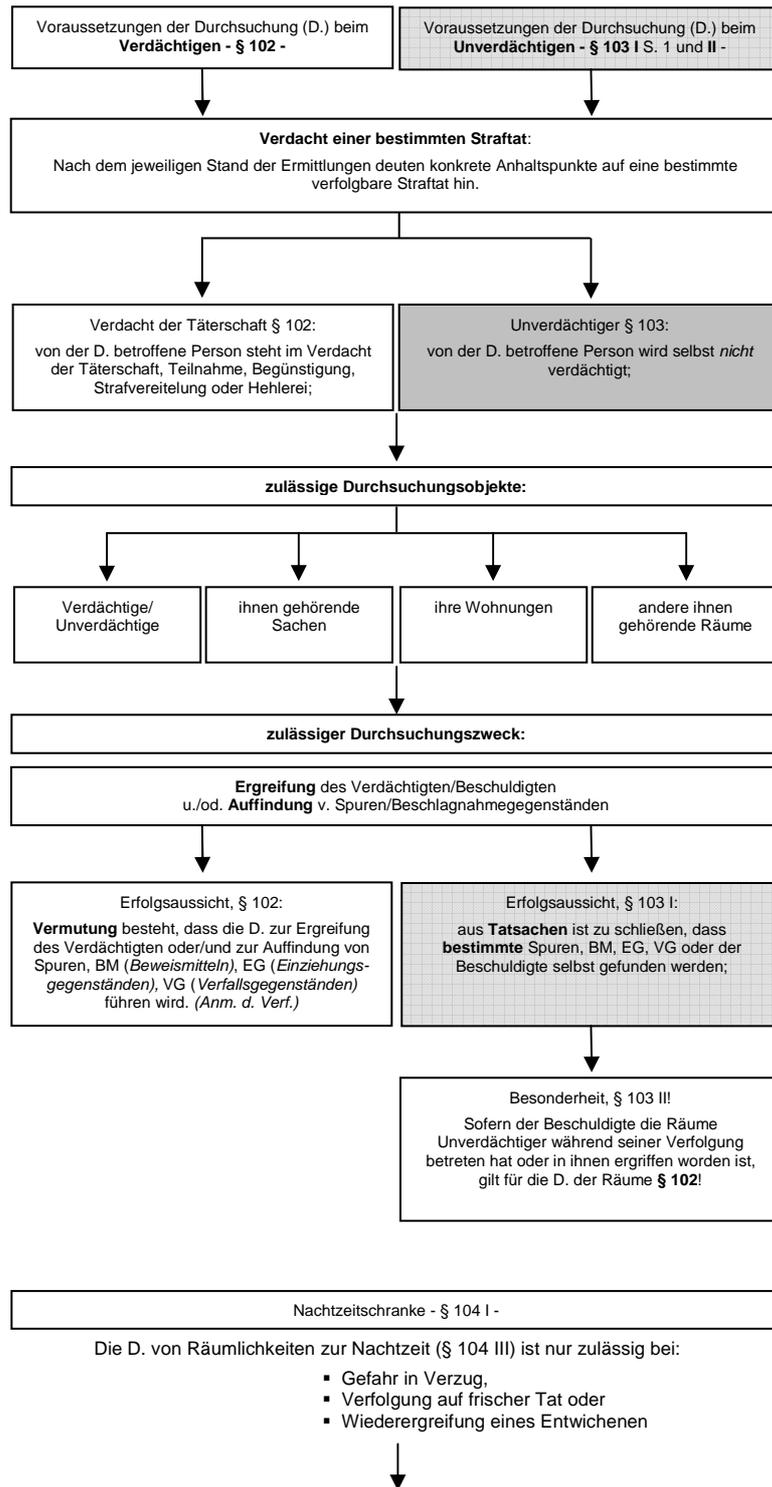
Berg/Knape/Kiworr: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin. Kommentar für Ausbildung und Praxis, Hilden/Rhld. 1997

Lübke, Wolfram: Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht. Lehr- und Arbeitsbuch in praxisbezogener Darstellung, Hilden/Rhld. 2000.



Gesamtüberblick zur Durchsuchung in Strafsachen, §§ 102 ff. StPO

(aus: Lübke mann: Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, S. 469 f.)



Fortfall der Nachtzeitschranke – 104 II

Bei der D. der nachfolgenden Räume brauchen nur die Voraussetzungen der §§ 102 od. 103 vorzuliegen:

- Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind (z. B. Bars)
- Räume, die der Polizei bekannt sind als
- Herbergen/Versammlungsorte vorbestrafter Personen,
- Niederlagen von Sachen, die mittels Straftaten erlangt sind,
- Schlupfwinkel des Glücksspiels, des unerlaubten Betäubungsmittel-/Waffenhandels, der Prostitution.

Durchsuchungsanordnung – § 105 I –
Die Anordnung erteilt grds. der Richter, bei G.i.V. auch der StA und die Ermittlungsperson (Anm. d. Verf. im Original: „und die HiBeSta“)

beim Verdächtigen ← **Formvorschriften, §§ 105 II – 110** → beim Unverdächtigen

- **§ 105 II:** Pflicht, nach Möglichkeit **Zeugen** hinzuzuziehen, wenn Räumlichkeiten ohne Beisein des Richters od. d. StA durchsucht werden sollen.
- **§ 105 II:** wie beim Verdächtigen
- **§ 106 I:** Betroffener hat Recht auf Anwesenheit. Pflicht, bei dessen Abwesenheit nach Möglichkeit Vertreter hinzuzuziehen.
- **§ 106 I:** wie beim Verdächtigen
- **§ 106 II:** Bekanntgabe des D.-Zwecks ist nicht vor deren Beendigung erforderlich.
- **§ 106 II:** Bekanntgabe hat **vor** Beginn der D. zu erfolgen – außer im Falle des § 104 II
- **§ 107:** Aushändigung einer schriftl. Mitteilung auf Verlangen über **Grund** der D., **Tatverdacht** und **Verzeichnis** der ggf. beschlagnahmten Gegenstände od. darüber, dass nichts gefunden wurde (in NW durch NW 10)
- **§ 107:** wie beim Verdächtigen; allerdings braucht die Straftat nicht bezeichnet zu werden.

Besonderheiten der Durchsuchung

- **§ 108:** Beschlagnahme von Zufallsfunden anlässlich einer D.
- **§ 97:** D. muss sich auf beschlagnahmefähige Gegenstände beziehen
- **§ 110:** Durchsicht von Papieren
- **§ 103 I S. 2:** Gebäudedurchsuchung

Verhältnismäßigkeit

- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Angemessenheit



Vorschläge zu Verhaltensweisen bei Durchsuchungen

Ursprüngliche Ausgabe

September 2000

Jürgen Schaffranek, Drogennotdienst; BAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit

Aktualisierungen

2009

Es waren keine Aktualisierungen notwendig.

Polizeiliche Maßnahmen der Personendurchsuchung, Hausdurchsuchung und sog. Razzien sind Bestandteil der Ermittlungsverfahren der Polizei. Sie greifen oft tief in die Grundrechte der Bürger ein. So sind insbesondere Artikel 1 (Unantastbarkeit der Würde des Menschen), Artikel 11 (Freizügigkeit im Bundesgebiet) sowie Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) des Grundgesetzes, um nur einige der wichtigsten zu nennen, besonders davon berührt.

In den letzten Jahren hat eine Aushöhlung dieser Grundrechte stattgefunden, indem zunehmend Gesetze geschaffen worden sind, die der sog. Gefahrenabwehr für die Bundesrepublik und im Kampf gegen die „Organisierte Kriminalität“ dienen sollen. In diesem Zusammenhang müssen die sog. „verdachtsunabhängigen Personenkontrollen“, die bis 2004 nach § 18 Abs. 7 ASOG Berlin zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität möglich waren, sowie der „Große Lauschangriff“ genannt werden.

Für die Sozialarbeit mit Marginalisierten haben diese Änderungen spürbare Auswirkungen auf die Alltagspraxis: Streetworkern/-innen wurde berichtet, wie beispielsweise ausländische Jugendliche an vielen öffentlichen Orten verdachtsunabhängig mehrfach am Tag kontrolliert werden.

Viele Wohnprojekte haben schon die Praxis der Hausdurchsuchung erleben können.

Man darf in der Beurteilung dieser Maßnahmen sicherlich kritisch sein, in der Alltagspraxis können Sozialarbeiter/innen nicht dagegen vorgehen. Trotzdem gibt es aus meiner Sicht einige Grundverhaltensweisen, die den Umgang mit den Ermittlungsmaßnahmen der Polizei erleichtern.

Sinnvoll ist die genaue Kenntnis der entsprechenden Rechtsnormen als Voraussetzung für ein sicheres Verhalten in Ermittlungssituationen.

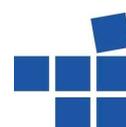


Falsche Reaktionen während der polizeilichen Ermittlungen können kaum absehbare Folgen für den weiteren Verlauf des Verfahrens haben.

Hier einige prinzipielle Verhaltensvorschläge:

- Man sollte in jeder Situation unbedingt ruhig gegenüber den Ordnungshütern reagieren. Beleidigende Äußerungen sowie heftige körperliche (Re)Aktionen sollten in jedem Falle unterlassen werden.
- Beschwerden bezüglich der Unverhältnismäßigkeit der Mittel der Polizei etc. können nur im Nachhinein (am besten unter rechtsanwaltlicher Beteiligung) zielgerichtet verfolgt werden.
- Offensichtlich widerrechtliche Aktionen der Polizei müssen geduldet werden (es gibt kein Mittel der unmittelbaren Einflussnahme). Jedoch kann auf die gesetzlichen Grundlagen sowie auf rechtliche Schritte hingewiesen werden.
- Angaben zur Person müssen immer gemacht werden, Angaben zur Sache sollten nicht gemacht werden. Man sollte immer erst rechtlichen Beistand konsultieren, bevor man Angaben zur Sache macht.
- Von dem Ablauf der Maßnahmen sollte immer ein Gedächtnisprotokoll angefertigt werden.
- Der/Die Arbeitgeber/in muss immer von solchen Maßnahmen informiert werden. Die Information sollte unmittelbar erfolgen.

Normalerweise verlaufen die Maßnahmen in Einrichtungen der Sozialarbeit routiniert und sachgemäß. Es ist eher die Ausnahme, dass es zu unverhältnismäßigen Aktionen der Polizei in den Einrichtungen kommt. Hier wie da gilt jedoch, dass erst im Nachhinein dagegen vorgegangen werden kann. Liegt ein offensichtliches Fehlverhalten von Beamten/-innen vor, sollte eine Dienstaufsichtsbeschwerde unter Beteiligung eines Rechtsbeistandes erwogen werden (Dienstaufsichtsbeschwerden haben oft einen Effekt in der Zukunft). Es empfiehlt sich jedoch meistens, die Angelegenheit zunächst im direkten Kontakt mit dem zuständigen Polizeiabschnitt zu verhandeln. Oft kann hier im Dialog für die Zukunft ein „Modus Operandi“ verhandelt werden, der die Situationen erheblich entschärfen kann.



Abkürzungsverzeichnis

ASOG	Allgemeines Gesetz zur Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
GG	Grundgesetz
StPO	Strafprozessordnung



Impressum

Infoblatt Nr. 14
September 2000
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Irina Klave
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser/in

Ursprüngliche Ausgabe: Irina Klave, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei unter fachlicher Beratung von
Gerd Rennert, Der Polizeipräsident in Berlin, Leiter des Fachbereichs Recht an der
Landespolizeischule Berlin;
Jürgen Schaffranek, Drogennotdienst; BAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit

Aktualisierte Ausgabe: Gerd Rennert, Pensionär;
Der Polizeipräsident in Berlin, Fachbereichsleiter Recht in der Zentralen Service Einheit der
Berliner Polizei (ZSE IV C 12);
Jürgen Schaffranek, Drogennotdienst; BAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

